

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Bad Orb am **16. Mai 2022**

Bekanntmachung

Der Antragsteller Wasserversorgung Bad Orb GmbH hat beantragt, gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), die unbefristete Bewilligung zu erteilen, aus der Grundwassergewinnungsanlage Kaiserbornquelle in der Gemarkung 0981, Flur 64, Flurstück 70/1, Grundwasser zur Verwendung als Trink- und Brauchwasser sowie zur Befüllung eines Freischwimmbades in der Stadt Bad Orb zu entnehmen. Die Höchstentnahmemengen sollen auf maximal

21 l/s

76 m³/h

1.650 m³/d und

330.000 m³/a

festgesetzt werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

18. Mai 2022 bis 17. Juni 2022 (jeweils einschließlich)

bei der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb, Zimmer 2.20, täglich während der Öffnungszeiten

zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach

Ablauf der Auslegungsfrist, hier: Grundwassergewinnung aus der Grundwassergewinnungsanlage Kaiserbornquelle, Einwendungen gegen die beantragte Bewilligung erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Hessisches Wassergesetz - HWG - in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz - HVwVfG).

Einwendungen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt (Fristenbriefkasten), zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M. sowie schriftlich oder zur Niederschrift bei Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden (§ 9 HWG i. V. m. § 73 Abs. 4 HVwVfG).

Falls erforderlich wird die mündliche Erörterung von Einwendungen später anberaumt werden. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Anträge gestellt haben, werden ggf. über den Erörterungstermin benachrichtigt. Der Erörterungstermin wird ggf. ortsüblich bekannt gemacht. Die ortsübliche Bekanntmachung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Erörterung findet auch beim Ausbleiben von Beteiligten statt.

Dieser Bekanntmachungstext sowie die Antragsunterlagen werden auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de im Bereich [Umwelt > Gewässer- und Bodenschutz > Datenschutzhinweise](#).

Frankfurt, 12.05.2022

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM
DARMSTADT**

Aktenzeichen

Abteilung Umwelt Frankfurt

RPDA - Dez. IV/F 41.1-79 e 04.35/2-2019/3

Bad Orb, 12.05.2022

DER MAGISTRAT DER STADT BAD ORB

Gez. Tobias Weisbecker
Bürgermeister

**Stadt Bad Orb
-Kurstadt im Spessart-**